17/65

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung
E - 9. JUNI 1992

VOM 2. Juni 1992 NR. 1834

EG Selzach: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Späret"

Mit Beschluss Nr. 4246 vom 18. Dezember 1990 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Selzach unterbreitete Baulandumlegung "Späret" grundsätzlich genehmigt.

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Baulandumlegung "Späret" der Einwohnergemeinde Selzach wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.

2. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

3. Die Amtschreiberei Lebern, Solothurn, wird beauftragt, den neuen Zustand im Grundbuch einzutragen.

Staatsschreiber:

Dr. K. Schmalz

Bau-Departement (2)
Rechtsdienst pw (2)
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (2), mit allen genehmigten Unterlagen
Kreisbauamt I, 4528 Zuchwil, mit allen genehmigten Unterlagen
Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit allen genehmigten Unterlagen **(EINSCHREIBEN)**
Baukommission der Einwohnergemeinde, 2545 Selzach
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 2545 Selzach
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 2545 Selzach (2), mit allen genehmigten Unterlagen **(EINSCHREIBEN)**
Ingenieurbüro BSB, Dammstrasse 14, Bürohaus Forum, 2540 Grenchen

Amtsblatt, Publikation:
"Einwohnergemeinde Selzach: Die Baulandumlegung "Späret" wird definitiv genehmigt"

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. August 1986

Amt für Raumplanung
14. AUG. 1986
Nr. 2309

Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung der Grundlagen für die Baulandumlegung "Späret"

Die EG Selzach unterbreitet die für die Durchführung der Baulandumlegung "Späret" notwendigen Grundlagen nach § 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) zur Genehmigung.

Diese lagen in der Zeit vom 12. Juni bis 11. Juli 1986 öffentlich auf. Während dieser Zeit wurde keine Einsprache eingereicht. Der Gemeinderat hat diese Grundlagen genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt; materiell sind keine Bemerkungen anzubringen, so dass die Grundlagen genehmigt werden können.

Es wird

b e s c h l o s s e n

1. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Späret" der Einwohnergemeinde Selzach werden genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Selzach wird beauftragt, aufgrund von § 87 Abs. 3 BauG das Veränderungsverbot unter Beilage der Darstellung des Altbestandes im Grundbuch anmerken zu lassen.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Selzach

Genehmigungsgebühr **100.--** (Kto. 2000.431.00)
zahlbar innert 30 Tagen (Staatskanzlei Nr. 213) Kto. Krt. 111.117

Der Staatsschreiber:
i.V.

Bau-Departement (2)
Rechtsdienst (2) pw/es mit Unterlagen
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (2)
Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)
Baukommission der Einwohnergemeinde 2545 Selzach
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde 2545 Selzach
Ammannamt der Einwohnergemeinde 2545 Selzach
Belastung im Kontokorrent / EINSCHREIBEN
Ingenieurbüro BSB und Partner, Lehnrüttiweg 849, 4702 Oensingen